

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2009

Herausgegeben in Hildesheim am 04. Februar 2009

Nr. 5

Inhalt	Seite
27.11.2008 - 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hoyershausen für das Haushaltsjahr 2008	114
16.12.2008 - II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2008	116
11.12.2008 - Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Coppengrave für das Haushaltsjahr 2008	118
15.12.2008 - Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weenzen für das Haushaltsjahr 2008	120
29.12.2008 - 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren (Marktgebührensatzung) für die Benutzung der Märkte der Stadt Alfeld (Leine)	122
23.01.2009 - Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung, Finanzamt Hildesheim	123
26.01.2009 - Wahlbekanntmachung, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27. September 2009	124
04.02.2009 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	128

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hoyershausen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hoyershausen in der Sitzung am 27. November 2008 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
<u>A. Im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	58.800 €	0 €	250.400 €	309.200 €
die Ausgaben	58.800 €	0 €	250.400 €	309.200 €
<u>B. Im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	31.200 €	0 €	312.800 €	344.000 €
die Ausgaben	31.200 €	0 €	312.800 €	344.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 50.000 € nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

Hoyershausen, den 27. November 2008

gez. Senne
(Bürgermeisterin)

L.S.

gez. Schulz
(Gemeindedirektor)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragsaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 26.1.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

Vom 5.2.2009 bis 13.2.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 3, 31089 Duingen

öffentlich aus.

Duingen, 2.2.2009

Ort, Datum

**Gemeinde Hoyershausen
Der Gemeindedirektor**

II. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der **STADT ELZE** in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	neu festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	389.800,00		9.140.300,00	9.530.100,00
die Ausgaben	389.800,00		9.140.300,00	9.530.100,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	21.300,00		2.672.500,00	2.693.800,00
die Ausgaben	21.300,00		2.672.500,00	2.693.800,00

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 Mio. € festgesetzt..

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

31008 Elze, den 16. Dezember 2008

STADT ELZE


Bürgermeister



2. Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 5.2.2009 bis 13.2.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Elze, Hauptstr. 61, Zimmer-Nr. 6, 31008 Elze

öffentlich aus.

Elze, den 2.2.2009
Ort, Datum

Stadt Elze
Der Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Coppengrave für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Coppengrave in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden erhöht vermindert und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge

	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
--	----	----	------------------	-------------------------

A. Im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	8.300 €	0 €	299.100 €	307.400 €
die Ausgaben	0 €	11.000 €	497.100 €	486.100 €

B. Im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	22.700 €	0 €	17.700 €	40.400 €
die Ausgaben	22.700 €	0 €	17.700 €	40.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

Coppengrave, den 11. Dezember 2008

gez. Brinkmann
(Bürgermeister)

L.S.

gez. Schulz
(Gemeindedirektor)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 26.1.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 5.2.2009 bis 13.2.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 3, 31089 Duingen

öffentlich aus.

Duingen, 2.2.2009

Ort, Datum

**Gemeinde Coppengrave
Der Gemeindedirektor**

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Weenzen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Weenzen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
<u>A. Im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	3.800 €	0 €	211.800 €	215.600 €
die Ausgaben	3.800 €	0 €	211.800 €	215.600 €
<u>B. Im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	14.400 €	0 €	22.100 €	36.500 €
die Ausgaben	14.400 €	0 €	22.100 €	36.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

Weenzen, den 15. Dezember 2008

gez. Buchhage
(Bürgermeister)

L.S.

gez. Schulz
(Gemeindedirektor)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragsaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 26.1.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 5.2.2009 bis 13.2.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 3, 31089 Duingen

öffentlich aus.

Duingen, 2.2.2009

Ort, Datum

**Gemeinde Weenzen
Der Gemeindedirektor**

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren (Marktgebührensatzung) für die Benutzung der Märkte der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 sowie 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 203) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 22. 12. 2008 die nachstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.11.1998 beschlossen:

Artikel I Gebührentarif

Der Anhang zu § 1 „Gebührentarif für die Benutzung der städtischen Märkte“ wird wie folgt geändert:

B Auf dem Jahrmarkt:

- | | |
|---|---------|
| a) Für Imbiss- und Getränkestände und andere Stände die einen vergleichbar hohen Verschmutzungsanteil aufweisen, je Markttag und Quadratmeter | 10,-- € |
| b) Für alle übrigen Stände je Markttag und Quadratmeter | 5,-- € |

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 29. Dez. 2008

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

Beushausen

Finanzamt Hildesheim



Bekanntmachung
über die
Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Nachschätzung 2008 gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes
(Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens vom 20. Dezember 2007, BGBl I S. 3176)

Die Ergebnisse der Nachschätzung in der Gemarkung
Bönnien tlw. (13 ha)

werden in der Zeit vom **18. Februar 2009** bis **17. März 2009** in den Diensträumen
des Finanzamts **Hildesheim, Kaiserstr. 47**
31134 Hildesheim

während der Dienststunden
9:00 bis 12:00

offen gelegt.

Der amtliche landwirtschaftliche Sachverständige ist an folgenden Tagen zur Auskunfts-
erteilung im Finanzamt anwesend:

Freitags d. 20.02., 27.02., 06.03. und 13.03.2009

Offen gelegt werden die Ergebnisse der Nachschätzung, die in den Nachschätzungsurkarten
und in den Schätzungsbüchern niedergelegt sind. Gegenstand der Offenlegung sind die in
diesen Unterlagen nachgewiesenen Nutzungsarten gemäß § 2 des Bodenschätzungsgesetzes
(BodSchätzG), die Beschreibung des Bodens nach Klassen (§ 5 BodSchätzG), die Wertzahlen
(§ 4 BodSchätzG) und die Abgrenzungen der bodengeschätzten Flächen nach Klassenflächen,
Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG). Die offen gelegten Ergebnisse der
Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht
besonders bekannt gegeben.

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung ist für die Eigentümer der betreffenden Grund-
stücke als Rechtsbehelf der Einspruch nach den Vorschriften der Abgabenordnung gegeben.
Der Einspruch kann bis zum Ablauf des **18. April 2009** beim Finanzamt schriftlich
eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung
unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Hildesheim, d. 23. Januar 2009

Der Vorsteher des Finanzamts

(Heilmann)

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27. September 2009

1. Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378) fordere ich hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Bundestagswahl am 27.09.2009 einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 49 - Hildesheim sind beim Kreiswahlleiter, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, die Landeslisten beim Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am

Donnerstag, dem 23. Juli 2009, 18.00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom 11.03.2005 (BGBl. I S. 674) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.2008 (BGBl. I S. 394) können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 29. Juni 2009,

dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. **Kreiswahlvorschläge** sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages anzugeben, bei den Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind den Kreiswahlvorschlägen folgende Unterlagen beizufügen:

- Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO). Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG),
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (Anlagen 17 und 18 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, erhältlich.

3. Die **Landesliste** soll nach dem Muster der Anlage 20 BWO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber (§ 39 Abs. 1 BWO).

Die Landesliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG), und in einer Mitgliederversammlung der zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Land oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die anzuwendenden Bestimmungen des § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches strafbar.

Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Landeslisten der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 2000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die beim Landeswahlleiter angefordert werden können. Bei der Anforderung der Formblätter sind der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem ist die Aufstellung der Landesliste in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 BWG zu bestätigen.

Der Landesliste sind gemäß § 39 Abs. 4 BWO folgende Unterlagen beizufügen:

- Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben sowie eine Versicherung an Eides statt, dass sie nicht Mitglied einer anderen als den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind (Anlage 22 BWO),

- Bescheinigungen der zuständigen Gemeinden, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind (Anlage 16 BWO),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt, wobei sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Anlagen 23 und 24 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 21 BWO), sofern die Landesliste von mindestens 2000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Landesliste weise ich im übrigen auf die § 27 BWG und § 39 BWO hin. Die für die Einreichung der Landesliste erforderlichen Vordrucke sind beim Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, erhältlich.

Hildesheim, 26.01.2009

Der Kreiswahlleiter
für den Bundestagswahlkreis
49 – Hildesheim



Scholz

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

**Donnerstag, dem 05.02.2009, um 16.00 Uhr,
findet im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses Hildesheim,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,**

eine Sitzung des Schul- und Kulturausschusses statt

Sitzung des Schulausschuss nach dem NSchG mit hinzugewählten Mitgliedern nach B)
Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.11.2008
4. Genehmigung des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.11.2008
5. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Hildesheim
Vorlage-Nr.: 563/XVI
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Hildesheim, den 04.02.09

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Basse**